

14. Jahrgang	Soest, 28. Juni 2024	Nummer 10
--------------	----------------------	------------------

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit 130,07 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 4.200 kW auf dem Gebiet der Gemeinde Lippetal
- 2.) Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 6.000 kW und einer Windenergieanlage des Typs E-175 EP5 mit 132 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 6.000 kW auf dem Gebiet der Gemeinde Lippetal.
- 3.) Öffentliche Bekanntmachung über die Ersatzbestimmung von Vertretern in der Vertretung des Kreises Soest
- 4.) Bekanntmachung der Auslegung der Entwürfe der Änderungsverordnungen zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Olle Wiese und Bachsysteme zwischen Erwitte und Stirpe“ auf dem Gebiet der Stadt Erwitte, des Naturschutzgebietes „Arnsberger Wald“ auf dem Gebiet der Stadt Warstein und des Naturschutzgebiets „Loermecktetal“ auf dem Gebiet der Städte Warstein und Rüthen
- 5.) Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gegenseitige Bereitstellung von Personal für die Sicherstellung von Vertretungen im Standesamt zwischen der Gemeinde Anröchte, der Stadt Erwitte und der Stadt Geseke

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf



Südwestfalen

ALLES ECHT!

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Die Laake GbR, Hewingser Straße 10 in 59469 Ense, beantragt mit Antrag vom 02.04.2024 einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-138 EP3 E2 mit einer Gesamthöhe von 199,20 m und folgenden Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020068	Enercon	4.200	130,07	138,25	Li018	433.879,00 5.726.506,00	Lippborg	31	3

Beantragt wird ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie eine grundsätzliche vorläufige positive Gesamtbeurteilung abzuführen.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere weitere Windenergieanlagen deren Einwirkbereiche sich mit der hier beantragten Windenergieanlage überschneiden. Ab einer Anlagenzahl von insgesamt 3 Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG Vorprüfungspflichtig. Im Vorbescheid-Verfahren beschränkt sich die Prüfung auf eine standortbezogene Vorprüfung.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben, bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Soest.

Soest, den 18.06.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –
Geschäftszeichen: 63.03.1042-63.91.01-20240211

Im Auftrag

gez.
Jäger

Öffentliche Bekanntmachung

**Öffentliche Bekanntmachung
gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Die Polmer Wind GbR, Mühlenweg 14 in 59519 Lippetal, beantragt mit Antrag vom 20.03.2024 einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 mit einer Gesamthöhe von 249,5 m und einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP 5 mit einer Gesamthöhe von 219,96 m und folgenden Standortdaten:

Arbeitsstättennummer (Ast.)	Hersteller Anlagentyp	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung	Flur	Flurstück
					Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)			
0020065	Enercon	6.000	162	175	Li015	432.092,602 5.726.516,047	Lippborg	13	101
0020072	Enercon	6.000	162	175	Li016	432.689,547. 5.726.354,930	Lippborg	32	101
0020073	Enercon	6.000	162	175	Li017	431.284,603 5.726.843,924	Lippborg	15	20
0020356	Enercon	6.000	132	175	Li019	432.053,712 5.728.214,436	Lippborg	22	7

Beantragt wird jeweils ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie eine grundsätzliche vorläufige positive Gesamtbeurteilung abzuprüfen.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere weitere Windenergieanlagen deren Einwirkbereiche sich mit der hier beantragten Windenergieanlage überschneiden. Ab einer Anlagenzahl von insgesamt 3 Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG Vorprüfungspflichtig. Im Vorbescheid-Verfahren beschränkt sich die Prüfung auf eine standortbezogene Vorprüfung.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben, bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Soest.

Soest, den 18.06.2024

Kreis Soest - Die Landrätin
- Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1042-63.91.01-20240210
63.03.1042-63.91.01-20240215
63.03.1042-63.91.01-20240216
63.03.1042-63.91.01-20240333

Im Auftrag

gez.
Jäger

Öffentliche Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung von Vertretern in der Vertretung des Kreises Soest

Herr Hans-Werner Neumann ist mit Ablauf des 31.05.2024 aus dem Kreistag des Kreises Soest ausgeschieden. Nach der Reserveliste der Partei SPD für die Kreistagswahl 2020 fällt Frau Stephanie Willenborg aus Ense (SPD) als Ersatzbewerberin für Herrn Neumann der frei gewordene Sitz zu.

Diese Ersatzbestimmung von Vertretern gebe ich hiermit gemäß § 45 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), öffentlich bekannt.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können gemäß § 45 Absatz 6 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)

- a) jeder Wahlberechtigte aus dem Kreisgebiet
 - b) die für das Kreisgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
 - c) die Aufsichtsbehörde
- binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben. Der Einspruch ist bei der Kreiswahlleiterin in 59494 Soest, Hoher Weg 1-3, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Soest, 20. Juni 2024

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin
Kreiswahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung

der Auslegung der Entwürfe der Änderungsverordnungen zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Olle Wiese und Bachsysteme zwischen Erwitte und Stirpe“ auf dem Gebiet der Stadt Erwitte, des Naturschutzgebietes „Arnsberger Wald“ auf dem Gebiet der Stadt Warstein und des Naturschutzgebiets „Loermecketal“ auf dem Gebiet der Städte Warstein und Rüthen

Die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung der Naturschutzgebiete „Olle Wiese und Bachsysteme zwischen Erwitte und Stirpe“, „Arnsberger Wald“ und „Loermecketal“ enthalten die folgende Formulierung: *„Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Sobald ein Landschaftsplan für dieses Gebiet rechtswirksam wird, tritt sie außer Kraft. Im Übrigen tritt sie 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.“*

Diese Formulierung stellt eine bloße Wiedergabe der bisherigen Rechtslage i.S.d. § 32 Abs. 1 S. 3 OBG dar und formuliert keine eigenständige Außerkrafttretens-Regelung.

Zur Klarstellung ist allerdings eine Änderung des entsprechenden Verordnungstextes erforderlich.

Die Bezirksregierung Arnsberg beabsichtigt aus diesem Grunde eine Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Olle Wiese und Bachsysteme zwischen Erwitte und Stirpe“ auf dem Gebiet der Stadt Erwitte, des Naturschutzgebietes „Arnsberger Wald“ auf dem Gebiet der Stadt Warstein und des Naturschutzgebietes „Loermecketal“ auf dem Gebiet der Städte Warstein und Rüthen an den entsprechenden Stellen. Weitergehende inhaltliche Änderungen der o.g. Verordnungen erfolgen nicht.

Hiermit wird dieses Vorhaben und gem. § 46 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) die öffentliche Auslegung der Entwürfe zur Einsichtnahme bekannt gemacht.

Die Unterlagen zu den beabsichtigten Änderungsverordnungen liegen in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 08.08.2024 bei den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allg. Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Arnsberg Höhere Naturschutzbehörde Hansastr. 19 59821 Arnsberg Raumnummer 025	Mo Di Mi Do Fr	08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr 08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr 08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr 08:30 - 12:00 / 13:30 - 16:00 Uhr 08:30 - 14 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/822292
Kreis Soest Untere Naturschutzbehörde Hoher Weg 1-3 59494 Soest	Mo Di Mi Do	08:00 - 16:00 Uhr 07:00 - 16:00 Uhr 08:00 - 16:00 Uhr 08:00 - 17:00 Uhr

	Fr	08:00 - 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02921/302237
--	----	---

Eigentümer und sonstige Berechtigte können während der Auslegungszeit, also vom 08.07.2024 bis zum 08.08.2024, bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest (Anschrift s.o.) und bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.) Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift oder als einfach elektronische Erklärung an bueroleitung51@bra.nrw.de vorbringen.

Nach Ablauf der Frist eingehende Anregungen und Bedenken können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Eingabe muss die vollständige Anschrift zu ersehen sein. Die Anregungen und Bedenken können sich nur auf die beabsichtigte Änderung in Form der Streichung der (redaktionellen) Hinweise auf die zum Erlasszeitpunkt geltende Rechtslage beziehen. Sie sollen näher begründet sein; es soll zumindest das betroffene Gebiet, der naturschutzfachliche Belang sowie die Art der Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung dargelegt sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt können nicht berücksichtigt werden.

Soweit zu dem Vorhaben Anregungen und Bedenken eingehen, wird die Bezirksregierung Arnsberg als Erlassbehörde diese überprüfen und das Ergebnis des Betroffenen mitteilen.

Kosten, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens, beispielsweise durch die Einsichtnahme, entstehen, können nicht erstattet werden.

Arnsberg, den 24.06.2024
Im Auftrag
gez. Schlaberg

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gegenseitige Bereitstellung von Personal für die Sicherstellung von Vertretungen im Standesamt zwischen der Gemeinde Anröchte, der Stadt Erwitte und der Stadt Geseke

Die Stadt Erwitte hat mir am 11.06.2024 federführend auch für die Gemeinde Anröchte und die Stadt Geseke die Aufhebung der o.a. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.11.2011 gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) - zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023) als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Die entsprechenden Beschlüsse der Räte der Gemeinde Anröchte vom 20.06.2023, der Stadt Erwitte vom 06.06.2023 und der Stadt Geseke vom 13.06.2023 wurden der Anzeige beigelegt.

Die o.a. öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt damit als aufgehoben.

Soest, 26. Juni 2024

Az.: **15.12.20.24**

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

Im Auftrag

gez. Aust

Aust

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gegenseitige Bereitstellung von Personal für die Sicherstellung von Vertretungen im Standesamt zwischen der Gemeinde Anröchte, der Stadt Erwitte und der Stadt Geseke vom heutigen Tag wird hiermit nach § 24 Abs. 5 Satz 2 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 26. Juni 2024

Az.: **15.12.20.24**

DIE LANDRÄTIN
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
- Soest -

Im Auftrag

gez. Aust

Aust
